

2. Änderungssatzung zur

SATZUNG

der Ortsgemeinde Rettert über die Erhebung von Hundesteuer vom 15. November 2009

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils gültigen Fassung, des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Ermächtigung der Gemeinden zur Erhebung von Hundesteuer und Vergnügungssteuer vom 02.03.1993 (VGBl. S. 139) in der jeweils gültigen Fassung und des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der jeweils gültigen Fassung folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die §§ 7 und 9 der Satzung vom 01. Januar 2001 werden wie folgt geändert:

§ 7

Gefährliche Hunde

Als gefährliche Hunde gelten:

1. Hunde, die auf Angriffslust oder auf über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder auf Schärfe oder auf andere gleich wirkende Zuchtmerkmale gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet wurden,
2. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
3. Hunde, die in Gefahr drohender Weise Menschen anspringen oder
4. Hunde, die andere Tiere hetzen oder reißen.

Solche gefährlichen Hunde sind insbesondere Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzung untereinander oder mit Hunden anderer Rassen, Gruppen oder Kreuzungen:

- Pitbull Terrier
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier

§ 9

Steuersatz

(1) Der Steuersatz für gefährliche Hunde wird wie folgt festgelegt:

für den 1. Hund	300,00 Euro
für den 2. Hund	600,00 Euro
für den 3. und jeden weiteren Hund	750,00 Euro

Der Steuersatz für nicht gefährliche Hunde wird jährlich in der Haushaltssatzung festgesetzt.

(2) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres, so ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

Artikel II

Die sonstigen Bestimmungen der Satzung vom 01. Januar 2001 bleiben unverändert.

Artikel III

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Rettert, den 15. November 2009


Heike Pfeifer
Ortsbürgermeisterin



HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

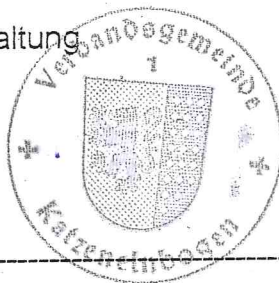
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 15. Nov. 2009

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen


Harald Gemmer
Bürgermeister



24. 12

BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde/~~Stadt~~ Reffert im Informationsblatt für den Einrich Nr. 52 am 24. Dez. 2009 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist ~~damit~~ ^{tritt} am 01. Jan. 2010 in Kraft getreten.

56368 Katzenelnbogen, den 06. Jan. 2010

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen

Im Auftrage

(J. Gemmer)

